



**GEMEINDE DIEGTEN**  
Verwaltung: Zälghagweg 55  
Tel. 061/ 976 12 12  
**4457 DIEGTEN**  
gemeinde@diegten.ch

## KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen  
Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen  
(RBV §92).

	Adresse	_____
	Telefon-Nr.	_____
<b>Standort des Bauvorhabens</b>	Strasse + Nr.	_____
	Parzellen-Nr. / Zone	_____
<b>Eigentümer der Parzelle</b>	Name	_____
	Adresse	_____

### Beschreibung des Projektes:

Zweck: \_\_\_\_\_

Konstruktion / Baumaterial: \_\_\_\_\_

Bedachungsmaterial / Farbe: \_\_\_\_\_

Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe: \_\_\_\_\_

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel – bei der Gemeindeverwaltung, Zälghagweg 55, 4457 Diegten, einzureichen.

- Ein nicht älter als ein halbes Jahr alter Situationsplan mit eingetragendem und vermasstem Standort (**RBV § 87**)
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen

### Unterschriften: (Achtung, auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich)

GesuchstellerIn: Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

ParzelleneigentümerIn: Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke: (wenn Abstand < 2 m / siehe **§ 90 RBG**)

Parzelle Nr.: \_\_\_\_\_ Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Parzelle Nr.: \_\_\_\_\_ Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Parzelle Nr.: \_\_\_\_\_ Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### **BEWILLIGUNG:**

Das Kleinbaugesuch wird  bewilligt  nicht bewilligt

Besondere Auflagen gemäss Beilage.

Diegten, \_\_\_\_\_

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:

R. Ritter

S. Spata

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann, innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung angerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission begründete Beschwerde erhoben werden (§ 133, Raumplanungs- und Baugesetz Kanton Basel-Landschaft).



**GEMEINDE DIEGTEN**  
Verwaltung: Zälghagweg 55  
Tel. 061/ 976 12 12  
**4457 DIEGTEN**  
gemeinde@diegten.ch

## **KLEINBAUGESUCH**

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92).

### **BAUABNAHME:**

- Die Meldung der beendeten Bauarbeiten gemäss §84 Abs.2 RBV ist schriftlich der Gemeinde mitzuteilen. [gemeinde@diegten.bl.ch](mailto:gemeinde@diegten.bl.ch)

## **Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) 400.11**

### **6.4 Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen**

#### **§ 92 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

<sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

### **6.5 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen**

#### **§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen**

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung).
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Ablagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze, etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbezonem, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
- i. Freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Parzelle nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller üblichen Bauvorschriften.

Bitte beachten Sie ebenfalls die Bestimmungen im kommunalen **Zonenreglement Siedlung** der Gemeinde Diegten, welches kostenlos auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.